



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 22

29. Mai

Jahrgang 2026

### INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Wonsees für das Haushaltsjahr 2026..... Seite 127

Haushaltssatzung der Gemeinde Neudrossenfeld für das Haushaltsjahr 2026..... Seite 127

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Marktgemeinde Kasendorf..... Seite 128

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Marktgemeinde Wonsees..... Seite 129

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Thurnau..... Seite 130

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Mainleus..... Seite 131

Ortsversammlungen mit Ortssprecherinnen- bzw. Ortssprecherwahlen für die Stadt Kulmbach..... Seite 131

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast..... Seite 132

Erweiterung der Einbeziehungssatzung Ortsteil Ebersbach der Gemeinde Ködnitz..... Seite 132

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen des Landkreises Kulmbach..... Seite 133

Betriebsausschuss-Sitzung der Stadt Kulmbach..... Seite 134

Bürgerversammlung der Gemeinde Himmelkron..... Seite 134

### BEKANNTMACHUNG

Markt Wonsees

#### Haushaltssatzung des Marktes Wonsees (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026

vom 15. April 2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Wonsees folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.838.600 €**

und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **812.900 €**

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 378 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 191 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

320 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Wonsees, 12. Mai 2026

Markt Wonsees

Andreas Pöhner

Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

### BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Neudrossenfeld (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026

vom 22. Mai 2026

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2024 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Neudrossenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.244.800 €**

und  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.969.600 €**  
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.300.000 €** festgesetzt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 190 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 190 v.H.

2. **Gewerbsteuer** 320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **1.200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Neudrossenfeld, 22. Mai 2026

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Rainer Strobel

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld zur Einsicht bereit.

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Kasendorf**

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts der Marktgemeinde Kasendorf  
(Marktgemeindegatzung)**

Die Marktgemeinde Kasendorf erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der

Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2025 (GVBl 2025 S. 637), folgende Satzung:

§ 1

**Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister / der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin (§ 4) und vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

**Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen vorberatenden Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) **In den Ausschüssen sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO) <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.**

(3) Vom Marktgemeinderat sind aus den Reihen der Ausschussmitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ein Vorsitzender / eine Vorsitzende und ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig.

(5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder;  
Entschädigung**

(1) **Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.**

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) **Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden**

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher/ Ortssprecherinnen und die Ortsvertreter/Ortsvertreterinnen entsprechend.

**§ 4**

**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.

**§ 5**

**Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister / die zweite und dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte bzw. Ehrenbeamtinnen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Kasendorf, 06. Mai 2026

**Markt Kasendorf**

Tanja Friedrich

Erste Bürgermeisterin

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Wonsees**

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Marktgemeinde Wonsees (Marktgemeindegatzung)**

Die Marktgemeinde Wonsees erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2025 (GVBl 2025 S. 637), folgende Satzung:

**§ 1**

**Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**

**Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen vorberatenden Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>In den Ausschüssen sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO) <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(3) Vom Marktgemeinderat sind aus den Reihen der Ausschussmitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ein Vorsitzender / eine Vorsitzende und ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig.

(5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die

Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher/ Ortssprecherinnen und die Ortsvertreter/Ortsvertreterinnen entsprechend.

#### § 4

##### Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### § 5

##### Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### § 6

##### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020 außer Kraft.

Wonsees, 07. Mai 2026  
**Markt Wonsees**  
Andreas Pöhner  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

## Markt Thurnau

### Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 11. Mai 2026

Der Markt Thurnau erlässt aufgrund der Art.2 0 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) folgende Satzung:

#### § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

#### § 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Finanz-, Verwaltungs- und Sozialausschuss (Hauptausschuss), zuständig auch für Personal, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bauausschuss, zuständig auch für Umwelt, Verkehr und Grundstücke, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Gemeindeentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss (Wirtschaftsausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- f) den Feriausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b), c), d) und f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchstabe a), b), c) und e) sind vorberatend tätig; der Werkausschuss nach Abs. 1 Buchstabe d) beschließt anstelle des Gemeinderats (beschließender Ausschuss), soweit der Gemeinderat nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Der Ausschuss unter Abs. 1 Buchstabe f) hat in der Ferienzeit vorberatende und beschließende Befugnisse. <sup>3</sup>Als Ferienzeit gelten die vom Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jeweils festgelegten Sommerferien.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € und ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.  
Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionsitzungen für die Gemeinderats-, Werk- und Hauptausschusssitzungen gezahlt.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

#### § 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### § 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### § 6 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22. Juni 2020 außer Kraft.

Thurnau, 15. Mai 2026  
**Markt Thurnau**  
Martin Bernreuther  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Mainleus**

**Satzung zur Regelung von Fragen des  
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
(Gemeindeverfassungsrechtssatzung) vom 12.05.2026**

Der Markt Mainleus erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1**

**Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2**

**Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Marktgemeinderates.

(2) Den Vorsitz im Bau- und Umweltausschuss führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3**

**Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzender und den Sprechern der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen.

(2) Die Zuständigkeit des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung geregelt.

**§ 4**

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder;  
Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 60,- €. Darüber hinaus wird den Fraktionssprechern eine monatliche Entschädigung von 60,- € gewährt. Zusätzlich erhalten alle bei den Marktgemeinderats-, Ausschuss-, und Ältestenratssitzungen anwesenden geladenen ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von 35,- € je Sitzung. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor turnusmäßigen Marktgemeinderatssitzungen wird das Sitzungsgeld in Höhe von 35,- € monatlich einmal gewährt. Diese Entschädigungssätze nehmen nicht an den gesetzlich festgelegten Erhöhungen der Beamtenbezüge teil (keine Dynamisierung).

(3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Diese Pauschalentschädigung wird bis zu einem Höchstbetrag von täglich 120,- € gewährt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

**§ 5**

**Erster Bürgermeister**

Die / Der erste Bürgermeisterin / Bürgermeister ist Beamtin / Beamter auf Zeit.

**§ 6**

**Weitere Bürgermeister**

Die / Der zweite / dritte Bürgermeisterin / Bürgermeister ist Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.04.2020 (KrAmbl Nr.29 vom 17.07.2020) außer Kraft.

Mainleus, 12. Mai 2026

**Markt Mainleus**

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Ortsversammlungen mit Ortssprecherinnen- bzw. Ortssprecherwahlen für die Stadt Kulmbach finden wie folgt statt:**

- Di., 09.06.2026, 18 Uhr: Oberdornlach mit den Ortsteilen Unterdornlach, Wadel und Bärnhof im Gasthaus Grampp Oberdornlach
- Mi., 10.06.2026, 18 Uhr: Lehenthal mit den Ortsteilen Baumgarten, Gemlenz, Grafendobrach, Neufang und Ramscheid im Dorfgemeinschaftshaus Lehenthal
- Do., 11.06.2026, 18 Uhr: Leuchau mit den Ortsteilen Donnersreuth, Gößmannsreuth, Oberzettlitz, Rothenhügl, Steinhaus und Unterzettlitz im Gasthaus Förster Leuchau

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 13.05.2026 beschlossen, dass Ortssprecherinnen- bzw. Ortssprecherwahlen auch ohne Antrag stattfinden können (Art. 60a Abs. 1 Satz 2 GO).

Aufgabe dieser Ortsversammlung ist es, in geheimer Wahl eine Ortsprecherin oder einen Ortssprecher zu wählen, die/der die Interessen der Bürger gegenüber der Stadt Kulmbach vertritt. Wählen bzw.

gewählt werden können nur die Gemeindeglieder, die in den vorgenannten Ortsteilen wahlberechtigt und bei der Wahl anwesend sind.

Es wird darum gebeten, dass von den Wahlberechtigten der Personalausweis oder der Reisepass mitgebracht wird.

Die Bürgerschaft von den Ortsteilen ist herzlich eingeladen.

Kulmbach, 18. Mai 2026

**Stadt Kulmbach**

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**                      **Verwaltungsgemeinschaft Trebgast**

**Satzung über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit  
in der Verwaltungsgemeinschaft  
vom 20. Mai 2026**

Die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) Trebgast** (nachfolgend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung den Freistaat Bayern (GO) folgende **Satzung**

**§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,- Euro.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,- Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,- Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
  - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden bis zu einem Höchstbetrag von 30 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden**

Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300 Euro.

**§ 3 Entschädigung der Stellvertreter**

- (1) Der erste Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält eine monatliche Entschädigung i.H.v. 150 Euro.
- (2) Der zweite Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält eine monatliche Entschädigung i.H.v. 50 €.

**§ 4 Auszahlung der Entschädigungen**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Trebgast, 20. Mai 2026

**Verwaltungsgemeinschaft Trebgast**

Heisinger

Gemeinschaftsvorsitzender

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Ködnitz**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erweiterung der Einbeziehungssatzung vom 03.08.1989 für den  
Ortsteil Ebersbach der Gemeinde Ködnitz für Teilflächen des  
Grundstückes Fl.-Nr. 1608/1, Gemarkung Ködnitz;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Gemeinde Ködnitz hat mit Beschluss vom 16.03.2026 die Erweiterung der Einbeziehungssatzung vom 03.08.1989 für den Ortsteil Ebersbach der Gemeinde Ködnitz für Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 1608/1, Gemarkung Ködnitz in der Fassung vom 16.03.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2, § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung der Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung der Einbeziehungssatzung samt den Anlagen in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast täglich während der Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese sind Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, und zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage der Gemeinde Ködnitz unter <https://www.koednitz.de/seite/569263/gemeindliche-bauleitplanung.html> möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trebgast, 20. Mai 2026

**Gemeinde Ködnitz**

Michael Heisinger

Erster Bürgermeister

- (3) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung 80,00 €. Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- (4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden für den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall entschädigt. Zur Vereinfachung des Steuerabzugs und der Abzüge der Sozialversicherungsbeiträge wird die Entschädigung jeweils dem Arbeitgeber ausbezahlt.
- (5) Hauptberuflich selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandenen Zeitversäumnisse zusätzlich eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von pauschal 25,00 € pro Sitzung. Wegezzeiten werden nicht entschädigt.
- (6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von pauschal 25,00 € pro Sitzung.
- (7) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
  - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
  - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden bis zu einem Höchstbetrag von 75,00 € ersetzt. Für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 6 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur; soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- (8) Kreisrätinnen oder Kreisräte, die auf Veranlassung des Landrats, des Kreistages oder seiner Ausschüsse an Informationsfahrten, Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung von 10,00 € pro angefangener Stunde der Inanspruchnahme, maximal täglich 100,00 €. Verdienstausfall wird nicht entschädigt. § 3 bleibt unberührt.

- (9) Die weiteren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Landrats erhalten eine dynamisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats. Sie erhalten außerdem eine jährliche dynamisierte Sonderzuwendung in Höhe von 50 v. H. der Sonderzuwendung des gewählten Stellvertreters. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der bzw. die Anspruchsberechtigte sein bzw. ihr Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Ist er bzw. sie länger ganz oder teilweise verhindert, so kann der Kreistag die Entschädigung auch für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

Reisekosten werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz entschädigt. Als Dienort im Rahmen dieser Entschädigungssatzung wird der jeweilige Wohnort der ehrenamtlich tätigen Kreisrätinnen/Kreisräte und weiteren ehrenamtlich tätigen Personen festgelegt.

- (10) Für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung des Fraktionsvorsitzes erhalten die Fraktionsvorsitzenden pro Monat und pro Fraktionsmitglied 10,00 € als Entschädigung.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die Fraktionsvorsitzenden den Vorsitz übernehmen. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

#### **§ 1a Technikpauschale**

Kreisrätinnen und Kreisräte, die auf die Zusendung von Ladungsschreiben, Tagesordnung und Sitzungsvorlagen in Papierform ver-

## **BEKANNTMACHUNG**

## **Landkreis Kulmbach**

### **Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und ehrenamtlich tätigen Personen des Landkreises Kulmbach**

**vom 18. Mai 2026**

Der Landkreis Kulmbach erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 €.
- (2) Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe wird ein Sitzungsgeld gewährt. § 2 bleibt unberührt.

zichten, erhalten für diesen Zeitraum eine Technikpauschale in Höhe von 20,00 € pro Monat. Damit ist der Mehraufwand für die häusliche technische Ausstattung abgegolten.

## § 2 Fraktionssitzungen

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen gegen Teilnahmenachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € je Sitzung. Verdienstausfall wird nicht entschädigt.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr (01.05. – 30.04.) begrenzt.

## § 3 Dienstreisen

- (1) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eine Sitzung nach vorstehendem § 2 innerhalb des Landkreises Kulmbach gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

## § 4 Unfallschutz

Für Kreisrätinnen und Kreisräte ist eine besondere Unfallversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst den Unfallschutz bei allen Kreistagssitzungen, den Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen, außerdem auch den Unfallschutz bei der Teilnahme an Sitzungen der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, sofern die jeweiligen Sitzungen dem Landratsamt angezeigt wurden.

## § 5 Andere ehrenamtlich tätige Personen

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für ehrenamtlich tätige Personen, die nicht Mitglieder des Kreistags sind.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen treten gleichzeitig außer Kraft, insbesondere die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger vom 18. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juni 2020), die zuletzt durch die 1. Änderungssatzung vom 23. Juli 2024 (Amtsblatt Nr. 29 vom 02. August 2024) geändert worden ist.

Kulmbach, 18. Mai 2026

**Landkreis Kulmbach**

Jonas Gleich

Landrat

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach

**Erscheinungsweise:** wöchentlich

**Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5  
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

**Verlag:** mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG  
Betriebsstätte Kulmbach

E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de  
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,  
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG  
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

## BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 2. Betriebsausschuss-Sitzung des EB 2 Tourismus & Veranstaltungsservice am Montag, 08.06.2026, 17:00 Uhr in der Dr.-Stammberger-Halle, Sutte 2, Kulmbach

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter [www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de) unter den Menüpunkten Politik → Stadtrat → Tagesordnungen einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 22. Mai 2026

**Stadt Kulmbach**

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

### Einberufung einer Bürgerversammlung

Aufgrund Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung werden alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Himmelkron zu einer Bürgerversammlung eingeladen, die am

**Donnerstag, den 18. Juni 2026 ab 19.00 Uhr  
im Gasthof Opel in Himmelkron**

stattfindet.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jahresbericht des Ersten Bürgermeisters Gerhard Schneider
3. Grußwort des Landkreises Kulmbach
4. Ausblick auf die künftige Arbeit des Gemeinderates Himmelkron
5. Aussprache zum Tagesordnungspunkt 2 und 4
6. Information zu den Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet
7. Information zu den Maßnahmen zur Sicherstellung der gemeindlichen Wasserversorgung
8. Ankündigung der geplanten Ermittlungen der Grundstücks- und Geschossflächen im Gemeindegebiet
9. Wünsche, Anträge, Anregungen, Anfragen usw.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten können. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen. In der Bürgerversammlung können nicht private Einzelfälle, sondern nur gemeindliche Probleme von allgemein öffentlichem Interesse behandelt werden.

Himmelkron, 26. Mai 2026

**Gemeinde Himmelkron**

Gerhard Schneider

Erster Bürgermeister